

Witteilung für Versicherte und Rentenbezüger Rentenbezüger

## **Information**

# Teilliquidation infolge der Fokussierung der Migros-Gruppe auf das Kerngeschäft

### Restrukturierungen in der Migros-Gruppe

Die im Februar 2024 kommunizierte Fokussierung auf das Kerngeschäft führt zu verschiedenen Restrukturierungen innerhalb der Migros-Gruppe. Diese haben auch Auswirkungen auf die Migros-Pensionskasse (MPK): Stellenabbau und Verkäufe führen zu Austritten von Versicherten und Rentenbezügern. Da insgesamt deutlich mehr als 500 Versicherte aus der MPK austreten, sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt.

# 2. Zweck und Rechtsgrundlagen einer Teilliquidation

Eine Teilliquidation gewährleistet, dass die austretenden und die verbleibenden Versicherten und Rentenbezüger gleich fair behandelt werden. Für die in der MPK verbleibenden Versicherten und Rentenbezüger ändert sich nichts.

Die Voraussetzungen und das Verfahren sind im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und im Reglement Teilliquidation festgelegt.

### 3. Konzept Teilliquidationen

Die Restrukturierungen aufgrund der Fokussierung auf das Kerngeschäft finden in den verschiedenen Fachmärkten und in weiteren M-Unternehmen zu verschiedenen Zeitpunkten statt. Sie haben jedoch einen wirtschaftlichen Zusammenhang. Die MPK wird verschiedene Teilliquidationen durchführen, um die Verfahren zeitnah abzuwickeln.

Hier informieren wir Sie über die Teilliquidation für die erste Phase der Restrukturierungen («Fokus 1»). Betroffen sind die Migros Supermarkt AG, die Delica AG und die melectronics Fachmärkte. Über Teilliquidationen aufgrund von weiteren Restrukturierungen (z.B. von SportX, BikeWorld und weiteren Fachmärkten sowie der Mibelle AG) informieren wir zu einem späteren Zeitpunkt. Das Vorgehen wird gleich sein.

#### 4. Teilliquidation «Fokus 1»

# a) Migros Supermarkt AG, Delica AG, melectronics

Die erste Teilliquidation erfolgt im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Migros Supermarkt AG, der Delica AG sowie dem Verkauf bzw. der Schliessung der melectronics Fachmärkte. Diese Restrukturierungen führen zu Einzel- und Kollektivaustritten (Übertritten der Mitarbeitenden der verkauften melectronics

Fachmärkte zur Pensionskasse der Media Markt Schweiz AG). Der Hauptteil dieser Austritte erfolgte im vierten Quartal 2024. Es werden aber auch Austritte in dieser Teilliquidation berücksichtigt, die wegen längerer Kündigungsfristen erst 2025 erfolgen.

Rentenbezüger der Migros Supermarkt AG, der Delica AG sowie der melectronics Fachmärkte sind von der Teilliquidation nicht betroffen. Sie bleiben bei der MPK versichert.

#### b) Durchführung der Teilliquidation

Stichtag für die Bestimmung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven ist der 31. Dezember 2024. Der Deckungsgrad der MPK beträgt zu diesem Zeitpunkt 132.8%. Die MPK verfügt somit nicht nur über vollständig geäufnete versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, sondern auch über freie Mittel.

Bei Kollektivaustritten (Übertritten von zahlreichen Mitarbeitenden der verkauften melectronics Fachmärkte zur Pensionskasse der Media Markt Schweiz AG) haben die Versicherten einen kollektiven Anspruch auf Wertschwankungsreserven, versicherungstechnische Rückstellungen und freie Mittel. Dieser kollektive Anspruch wird in erster Linie verwendet, um sich bei der neuen Vorsorgeeinrichtung in die entsprechenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven einzukaufen. Über die Verteilung von dafür nicht notwendigen Mitteln entscheidet die neue Vorsorgeeinrichtung.

Bei Einzelaustritten haben die Versicherten Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Dieser Anteil wird an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben.

Die Libera AG als Expertin für berufliche Vorsorge bestätigt in ihrem Bericht vom 27. März 2025, dass mit dem vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 27. März 2025 beschlossenen Vorgehen die erworbenen Rechte der übertretenden Versicherten wie auch die Fortbestandsinteressen der MPK gewahrt sind und das Vorgehen den Vorgaben gemäss Gesetz und Reglementen entspricht. Die Übertragung der Mittel im Rahmen der Kollektivaustritte wird in einem Vertrag zwischen den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen geregelt. Das Vorgehen wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht und von der Revisionsstelle überwacht.

#### c) Rechtsmittelbelehrung

Alle Versicherten und Rentenbezüger der MPK haben die Möglichkeit, während 30 Tagen nach Erhalt dieser Information in die massgebenden Unterlagen für die Teilliquidation Einsicht zu nehmen. Sie können während dieser Frist beim Stiftungsrat gegen das Verfahren und den Verteilplan schriftlich und unter der Angabe einer Begründung Einsprache erheben.

Die Einsprachen werden vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden behandelt und schriftlich beantwortet. Dabei weist der Stiftungsrat darauf hin, dass gegen die Stellungnahme des Stiftungsrates innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde Einsprache erhoben werden kann. Sind Einsprachen gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplans.

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde über eingegangene Einsprachen und deren Erledigung. Können Einsprachen einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind. Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner Stellungnahme.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprachen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.

#### Korrespondenzadresse

Migros-Pensionskasse Geschäftsleitung Wiesenstrasse 15 Postfach 8952 Schlieren